



Ennepe-Ruhr-Kreis Der Landrat

B e k a n n t m a c h u n g

Vorhaben: Hochwasserschutz und ökologische Verbesserung Unterer Wannebach in Witten

Gegenstand der Planung ist der untere offene Wannebach, der südlich der Herbeder Straße zunächst beengt zwischen Bebauung Herbeder Straße und dem Gelände der Deutschen Edelstahlwerke offen fließt, im weiteren den Ruhrdeich quert und anschließend ebenfalls beengt zwischen Herbeder Straße und den Wasserwerken Westfalen der Ruhr zufließt.

Die Abflüsse der Bäche Reinbach, Hevener Mark Bach und Crengeldanzbach, die heute noch im Mischwassersystem abgeleitet werden, sollen künftig dem Wannebach zugeführt werden. Die nordöstlichen Bäche Hummelbach, Pferdebach und Walfischbach sollen über eine vorhandene Reinwasserleitung ebenfalls an den Wannebach angebunden werden. Damit das hundertjährige Hochwasser (HQ100) schadlos abgeleitet werden kann, sind Hochwasserschutzmaßnahmen an den östlichen Grundstücken der Herbeder Straße und auf dem Wasserwerksgelände erforderlich.

Zudem wurden Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung des unteren Wannebachs geplant. Die vorhandenen Sohlschalen sollen entfernt und durch ein fließgewässertypisches Sohlsubstrat ersetzt werden. Die Bepflanzung am Gewässer längs der Herbeder Straße besteht hauptsächlich aus Neophyten. Der Bewuchs hier soll durch naturreaumtypisches Gehölz ersetzt werden.

Das Vorhaben wird als naturnaher Gewässerausbau eingestuft, indem auf einer Länge von ca. 1250 Metern die zuvor beschriebenen Maßnahmen umgesetzt werden. Das Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771).

Gem. Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370,3376), Punkt 13.18.2 unterliegt der sonstige Gewässerausbau einer standortbezogenen Vorprüfung dahingehend, ob das Vorhaben zu erheblichen Umweltauswirkungen führen kann.

Die Bewertung des Antrages aufgrund der Antragsunterlagen und der einschlägigen Rechtsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf die Umwelt entstehen können, weil für das Gewässer sowohl hinsichtlich des ordnungsgemäßen Wasserabflusses als auch hinsichtlich der Entwicklung eines Lebensraumes dauerhafte Verbesserungen zu erwarten sind.

Es wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gem. § 5 (2) UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen beim Fachbereich Bau, Umwelt, Vermessung und Kataster des Ennepe-Ruhr-Kreises, Hauptstr. 92, 58332 Schwelm, Sachgebiet Wasserwirtschaft, Zimmer 432 aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

58332 Schwelm, 08.08.2018

Im Auftrag

Schulte